

Anlage I

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Pirna GmbH

A. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Pirna GmbH (SWP) bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{Baukostenzuschuss} \quad \text{€} = \frac{70}{100} \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

- K:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.
- M:** Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.
- SM:** Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der SWP gerechnet werden kann. Dabei werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

4. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
5. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

**B. Hausanschlusskosten*)
(zu § 10 AVBWasserV)**

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckminderventils – entstehen.

	(ohne USt)	(inkl. 7 % USt)
1.1. Grundbetrag bis Nennweite DN 50	1.246,53 €	1.333,79 €
1.2. Betrag für Rohrleitungslänge gemessen ab Grenze Straße/Grundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude Abrechnung erfolgt nach Aufmaß –		
1.2.1. Strecken mit Tiefbauarbeiten durch die SWP	93,06 €/m	99,57 €/m
1.2.2. Strecken auf Privatgelände des Grundstückseigentümers mit Erdarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Grundstückseigentümer – für Rohrmaterial und Rohrverlegung -	11,63 €/m	12,44 €/m
1.3. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von den SWP erfolgen. Er wird wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 30 cm Wandstärke	61,36 €	65,66 €
bis 55 cm Wandstärke	71,58 €	76,59 €
bis 100 cm Wandstärke	122,71 €	131,30 €
> 100 cm Wandstärke		nach Aufwand

Die SWP sind zur Herstellung nicht verpflichtet.

- 1.4. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1. bis 1.4. aufgeführten Preise anzusetzen.
3. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten, für die, die unter Pkt. 1.1. bis 2. aufgeführten Preise die Grundlage bilden.

4. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken sind die SWP berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen.
5. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
6. Für die Herstellungskosten können je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt werden. Spätestens nach Fertigstellung des Hausanschlusses erfolgt die Gesamtrechnung.

C. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von Qn 6 ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten, bei größeren Zählern die den SWP entstandenen Kosten.

D. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 und 27 AVBWasserV)

1. Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die SWP sind berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
2. Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an dem von den SWP festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.
3. Der Abschlagsbetrag wird von den SWP festgelegt bzw. bei vorliegender Jahresverbrauchsabrechnung anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchs- bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Die SWP können die Höhe der Abschläge des Kunden jederzeit ändern, wenn hierfür entsprechende Gründe vorliegen.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
5. Zahlungen an die SWP sind auf die Konten der SWP post- und gebührenfrei zu entrichten.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 20 % und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten der SWP ein Betrag in Höhe von 40 % eines Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde erhoben.

E. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Absatz 3 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von den SWP nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die den SWP entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

F. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWP entfernt, so sind die SWP unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes einer Handwerkerstunde zu fordern.

G. Umsatzsteuer

Der Endpreis beinhaltet die Umsatzsteuer (USt) in der gesetzlich gültigen Höhe.

H. Allgemeine Bestimmungen

Die SWP behalten sich Änderungen der Anlage vor.

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden von den SWP jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV bei den SWP zur Einsichtnahme vorgelegt.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Stadtwerke Pirna GmbH
01796 Pirna – Seminarstr. 18 b
Tel.: 0 35 01 / 76 4 – 0
Fax: 0 35 01 / 76 4 – 1 49